

Auszug aus den textlichen Festsetzungen B-Plan Nr. 101- G3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GE-Teilgebiete gemäß § 8 BauNVO

1.1.1 In allen GE-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO – Anlagen für sportliche Zwecke – nicht zulässig.

1.1.2 In allen GE-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten – nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Gle – Teilgebiete gemäß § 9 BauNVO

1.2.1 In allen Gle – Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke – nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2.2 Im Gle- Teilgebiet 5 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur im Sinne der Abstandsklassen V, VI und VII des RdErl. des MU vom 26.08.1993; Mbl. LSA Nr. 67/1993 (Abstandserlaß) zulässig. Ausnahmsweise können in dem Gle-Teilgebiet auch Betriebsarten bzw. Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil des Baugebietes zulässig sind.

1.2.3 Im Gle- Teilgebiet 1 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur im Sinne der Abstandsklassen VI und VII des RdErl. des MU vom 26.08.1993; Mbl. LSA Nr. 67/1993 (Abstandserlaß) zulässig. Ausnahmsweise können in dem Gle-Teilgebiet auch Betriebsarten bzw. Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil des Baugebietes zulässig sind.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen Teilgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsraumflächen haben, sind zulässig. Kraftfahrzeughandel, der aufgrund seines Warenangebotes einen größeren Raumbedarf hat, ist ebenfalls zulässig.